

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 23

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 9. Juni.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Dienstzeit in der französischen Armee. — Die neue deutsche Gewehrfrage. — Eidgenossenschaft: Die Errichtung einer Kantine in der Kaserne in Thun. Rekrutierung und Militärflichtersatz. Versuche mit den Maschinengewehren von Maxim und Gardner. Eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung. Ein Vortheil für die eidgen. Winkelriedstiftung. Das Zentralkomite der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen: Zirkular und Vorschläge für die Uebnahme der (bisherigen) kantonalen Militärverwaltung. — Ausland: Oesterreich: Verlegung der galizischen Regimenter in ihren Ergänzungsbezirk. Ankauf einer grössern Anzahl Maximgewehre. Frankreich: Wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit. Rumänien: Ueber das Wehrwesen.

Die Dienstzeit in der französ. Armee.

Die kürzlich vor dem Senate und der Kammer stattgehabte Diskussion über das neue Rekrutierungsgesetz und die einzuführende dreijährige Dienstzeit in der Armee hat die Aufmerksamkeit des grossen Publikums in Frankreich auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und die öffentliche Meinung, die Presse, beschäftigt sich eingehend mit ihm. Man ist im Allgemeinen für die dreijährige Dienstzeit und die Kammer hat sie bereits mit enormer Majorität votirt. Die Gründe, welche man im Senat gegen sie vorbrachte, sind nicht stichhaltig. Indess ist der Kampf einer konservativen Körperschaft gegen eine Neuerung, welche ihre Protegirten, Advokaten, Aerzte, Künstler, Thierärzte, Schullehrer, Geistliche, Familien-Söhne u. s. w. zu schädigen droht, begreiflich, wenn auch erfolglos.

Man will eben, so lange es irgend noch möglich ist, im Senat nicht das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz der Wehrpflicht, wie es in Deutschland z. B. ausgeübt wird, anerkennen und verschanzt sich daher mit Hartnäckigkeit hinter Gründen, die in sich nicht widerstandsfähig sind. Wer glaubt den im Senate kürzlich gehörten, salbungsvollen Reden, in denen es heisst: „Sie werden mit der dreijährigen Dienstzeit die Armee schwächen. Sie werden sie aber stärken, wenn Sie von unseren Protegirten, es sind ihrer ja nur einige Hundert in jeder Kategorie, nur 1 Jahr, oder, noch vortheilhafter, nur 6 Monate, selbst 3 Monate Dienstzeit fordern.“

Am liebsten wäre es ihnen jedoch, wenn diese vom Senate Protegirten, wie in früherer Zeit, ganz vom Dienste befreit würden und die Vaterlandsvertheidigung, wie damals, nur denen auf-

gebürdet wäre, die nichts besitzen, nichts wissen, nichts werth sind, den Proletariern, die kein Interesse haben, das gemeinsame Gut zu beschützen, welches für sie nur das Gut der Andern ist, derer, die keine Zeit und keine Lust haben, Soldat zu sein. — Dieses ächt englische Grundprinzip der Wehrpflicht spukt gewiss in manchem Senator-Kopfe, doch wagt es sich nicht an's Tageslicht.

Es ist wahr, dass in jeder Kategorie der vom Dienst Befreiten sich nur einige hundert Individuen befinden, aber das noch in Kraft befindliche Rekrutierungsgesetz von 1872 hat diese Kategorien so vermehrt, dass, unter den mannigfachsten Gründen, jährlich etwa 50,000 sich der allgemeinen Wehrpflicht entziehen. Das macht in 10 Jahren 500,000 und in den 20 Jahren der Wehrpflicht eine Million. Diese Ziffer ist beredt und hat, angesichts der letzten Bismarck'schen Rede, ihre Wirkung auf das grosse Publikum nicht verfehlt. Deutschland mit seinen im Kriegsfall unter die Waffen zu stellenden 7 Millionen Streitern ist das Schreckgespenst, welches auch den schwachen Widerstand des Senats gegen das neue Gesetz brechen wird. Alle diensttüchtige Mannschaft wird unter die Fahnen gestellt, nicht 5 Jahre, wie man es am liebsten möchte, auch nicht 4, selbst nicht 3 Jahre, sondern nur so lange, als es die Ressourcen des Budgets gestatten.

Hiermit kommen wir auf den schwachen Punkt des neuen Gesetzes. Es wird dem Kriegsminister unmöglich sein, 3 Jahre lang alle die junge Mannschaft, welche ihm das Gesetz zur Verfügung stellt, unter der Fahne zu behalten. Frankreich wird in Friedenszeiten zu viel Soldaten haben, weil die Kammern dem Kriegsminister